

**Dritte Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen
im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-60.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/_2010_-31.pdf), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. März 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-10.pdf), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Fußnote Nr. 2 zu Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:
„²In Fächerkombinationen ohne Didaktik des Fachs Sport sind 43 LP erforderlich; bei Belegung der Didaktik des Fachs Sport sind gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 entweder 45, 46 oder 47 LP zu erbringen.“
- b) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) wird die Zahl „70-72“ durch die Zahl „72“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Das Studium für das Lehramt an Realschulen (210 LP) umfasst:
 - a) das erziehungswissenschaftliche Studium (35 – 43 LP)¹,
 - b) das Studium von zwei Unterrichtsfächern (jeweils 72 LP),
 - c) das Ableisten eines studienbegleitenden Praktikums und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (11 LP),
 - d) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).“

Die Fußnote wird wie folgt gefasst:

„¹Im Studiengang Lehramt an Realschulen können gemäß § 6 Abs. 5 zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von bis zu insgesamt 8 LP erbracht werden, soweit nicht Wahlpflichtmodule in Fächern der belegten Fächerkombination nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen absolviert werden.“

d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„1. Das Studium für das Lehramt an Gymnasien (270 LP)² umfasst:

- a) das erziehungswissenschaftliche Studium (35 LP),
- b) das vertiefte Studium von zwei Fächern (jeweils 102 LP pro Fach sowie 8 LP aus weiteren Wahlpflichtmodulen der Fächerkombination),
- c) das Ableisten eines studienbegleitenden Praktikums und eines pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums (11 LP),
- d) das Anfertigen einer Abschlussarbeit (schriftliche Hausarbeit) (12 LP).“

Die Fußnote wird wie folgt gefasst:

„²Die Gesamtpunktzahl ist von der belegten Fächerkombination abhängig. In den Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt (145 LP) beträgt die Gesamtpunktzahl im Studiengang 305 LP.“

2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Lehrveranstaltungen in den Modulen beinhalten Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen und (Gelände-)Praktika im Umfang von 1 bis 10 Semesterwochenstunden.“

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Allgemeine Pädagogik 8 LP
a. Pflichtmodul:
Allgemeine Pädagogik 8 LP

(2) Schulpädagogik 12 LP
a. Pflichtmodule:
1. Schulpädagogik I 5 LP
2. Schulpädagogik II 7 LP

Voraussetzung für die Teilnahme: bestandenes Pflichtmodul Schulpädagogik I

b. Wiederholungsregelungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens sind in den Modulen der Schulpädagogik die Modulprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(3) Psychologie 15 LP
a. Pflichtmodule:
Basismodul Psychologie (EWS) 5 LP
Aufbaumodul Psychologie (EWS) 10 LP

b. Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(4) Weitere Pflicht- bzw. Wahlpflichtleistungen in den Lehramtsstudiengängen Grund- und Hauptschule

¹In den Studiengängen Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen müssen insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie, davon mindestens 3 Leistungspunkte aus dem Bereich Theologie bzw. Philosophie nachgewiesen werden. ²Bei Fächerverbindungen mit Evangelischer oder Katholischer Religionslehre oder wenn Evangelische oder Katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken der Hauptschule gewählt wird, sind insgesamt mindestens 8 Leistungspunkte aus den Bereichen Gesellschaftswissenschaften und Theologie bzw. Philosophie zu erwerben, davon mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich evangelische bzw. katholische Theologie. ³Im Studiengang Lehramt an Hauptschulen ist bei Wahl von Sport als Didaktik einer Fächergruppe der Hauptschule das Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule (2 LP) oder das Modul Ethnologie II (3 LP) oder das Modul Einführung in die Politischen Systeme (4 LP) nachzuweisen. ⁴Tritt das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt anstelle des Unterrichtsfachs sind 5 LP in Gesellschaftswissenschaften und 5 LP in Theologie/Philosophie zu erwerben, die als Nachweise gemäß § 33 Nr. 17 und 18 angerechnet werden.

(5) Weitere Wahlpflichtleistungen im Lehramtsstudiengang Realschule

Im Studiengang Lehramt an Realschulen können zusätzliche Module im Fach Erziehungswissenschaften im Umfang von bis zu insgesamt 8 Leistungspunkten erbracht werden, soweit nicht Wahlpflichtmodule in Fächern der belegten Fächerkombination nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen absolviert werden.

(6) Gesellschaftswissenschaften

- | | |
|---|-------------|
| 1. Politikwissenschaft | 4 bzw. 5 LP |
| a. Wahlpflichtmodule | |
| - Politische Theorie | 5 LP |
| - Politische Systeme (nur im Studiengang Lehramt an Hauptschulen wählbar) | 4 LP |
| 2. Soziologie | 5 LP |
| a. Wahlpflichtmodul: Bildung, Familie und Beruf im Lebenslauf | 5 LP |
| 3. Volkskunde | 3 bzw. 5 LP |
| a. Wahlpflichtmodule: | |
| - Europäische Ethnologie I | 5 LP |
| - Europäische Ethnologie II | 3 LP |

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Teilprüfungen zu wiederholen; die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind neu zu belegen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(7) Theologie/Philosophie

- | | |
|---|-------------|
| 1. Evangelische Religionslehre | 3 bzw. 5 LP |
| a. Wahlpflichtmodule: | |
| EWS Modul 1 Evangelische Religionslehre | 5 LP |
| EWS Modul 2 Evangelische Religionslehre | 3 LP |
| 2. Katholische Religionslehre | 3 bzw. 5 LP |

a. Wahlpflichtmodule

Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul A – Variante 1 5 LP

Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul A – Variante 2 5 LP

Theologie in Gesellschaftswissenschaften Modul B – Variante 1 3 LP

Theologie in Gesellschaftswissenschaften: Modul B – Variante 2 3 LP

3. Philosophie 3 bzw. 5 LP

a. Wahlpflichtmodule

EWS- Modul 1 Philosophie 5 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

EWS-Modul 2 Philosophie 3 LP

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(8) Basisqualifikationen

¹Im Rahmen der Didaktik der Grundschule sind zwei Basisqualifikationen in Fächern nachzuweisen, die nicht als Unterrichts- oder Didaktikfach belegt werden. ²Im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ist die Basisqualifikation im Fach Sport nachzuweisen, wenn Sport nicht im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe gewählt wurde.

1. Kunst

Basisqualifikation Kunst 3 LP

2. Musik

Basisqualifikation Musik: Praxis des Musikunterrichts in der Grundschule 3 LP

3. Sport

Basisqualifikation Sport 3 LP

(9) Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (alle Lehramtsstudiengänge)

Pflichtmodul: Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum 6 LP

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

¹Im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung ist diese zu wiederholen; die entsprechende Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

4. § 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Grundschulpädagogik und -didaktik 34 bzw. 36 LP

1. Grundschulpädagogik

a. Pflichtmodule:

Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik I 8 LP

(tritt das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfachs, ist anstelle dieses Moduls das verpflichtende Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik II zu belegen).

(unbenotetes Modul)

Wiederholungsregelungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik II 6 LP
(- nur für Studierende mit schulpsychologischem Schwerpunkt -)
(unbenotetes Modul)

Wiederholungsregelungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen.
²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Aufbaumodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik 8 LP
(Pflichtmodul in allen Fächerkombinationen)
(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Grundschuldidaktik 5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

2. Didaktik des Schriftspracherwerbs

a. Pflichtmodul:

Didaktik des Schriftspracherwerbs 10 LP
(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

3. Didaktik des Sachunterrichts

a. Pflichtmodul:

Didaktik des Sachunterrichts 10 LP
(Das Modul umfasst unbenotete sowie benotete Modulteilprüfungen.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

(3) Didaktiken der Fächer

1. Biologie 12 LP

a. Pflichtmodul

Biologie Lehren und Lernen in der Grundschule 12 LP

b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Biologie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
2. Chemie	12 LP
a. Pflichtmodul	
Chemie Lehren und Lernen in der Grundschule	12 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Chemie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
3. Deutsch	12 LP
a. Pflichtmodul	
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	5 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:	
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik	7 LP
Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:	
Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
3a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	12 LP
a. Pflichtmodul	
Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:	
Vertiefungsmodul A Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Vertiefungsmodul B Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Vertiefungsmodul C Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
4. Geographie	12 LP
a. Pflichtmodule	

Basismodul: Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1)	5 LP
Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1)	5 LP
Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4) (unbenotetes Modul)	2 LP

b. Wahlpflichtmodul

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3) (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	5 LP
--	------

c. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

- aa. ¹Im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3) sind unbenotete Modulprüfungen zu absolvieren. ²In den Basismodulen Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1) und Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen.
- bb. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1). ²Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4) und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1) Zulassungsvoraussetzung.
- cc. ¹Im Falle des Nichtbestehens einer benoteten Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen. ²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

d. Fachnotenberechnung

Die Fachnote Geographie wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungsnoten gebildet.

5. Geschichte 12 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Geschichte (Das Modul beinhaltet die Vorlesungen ‚Grundlagen der Geschichtsdidaktik‘ bzw. ‚Geschichtsunterricht in Bayern‘. Eine der beiden Vorlesungen muss durch erfolgreiches Ablegen einer schriftlichen Modulteilprüfung absolviert sein, um alle weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls belegen zu können.)	5 LP
Aufbaumodul Didaktik der Geschichte	7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte	5 LP
--	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

6. Kunst 12 LP

a. Pflichtmodule (enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Basis Künstlerische Praxis I 8 LP

Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I 4 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

7. Mathematik 12 LP

a. Pflichtmodule

Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule I 7 LP

Mathematik Lehren und Lernen in der Grundschule II 5 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Fachnotenberechnung

Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.

8. Musik 12 LP

1. Studienvoraussetzungen:

¹Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

2. Studium

a. Pflichtmodule

Musikpraxis – Grundkurs (A) 2 LP

(unbenotetes Modul)

Musikpraxis – Aufbaukurs (A) 2 LP

(unbenotetes Modul)

Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul ‚Musikpraxis – Grundkurs (A)‘

Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen 3 LP

(unbenotetes Modul)

Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (A) 1 LP

(unbenotetes Modul)

Musikpraktisch orientierte Vermittlungsbereiche 2 LP

(unbenotetes Modul)

Vertiefte fachliche Orientierung (A)	2 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
9. Physik	12 LP
a. Pflichtmodul	
Physik Lehren und Lernen in der Grundschule	12 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Physik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
10. Evangelische Religionslehre	12 LP
a. Pflichtmodule	
Grundkurs Evangelische Religionslehre	5 LP
Grundmodul Fachdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Evangelische Religionslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
11. Katholische Religionslehre	12 LP
a. Pflichtmodul	
Einführung in die Theologie: Basismodul	5 LP
b. Wahlpflichtmodule Religionsdidaktik	
Eines der Grundlagenmodule ist abzulegen:	
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I	7 LP
Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II	7 LP
Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
c. Wiederholungsprüfungen	
¹ In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ² Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.	
12. Sozialkunde	12 LP
a. Pflichtmodule	
Basismodul Fachdidaktik Sozialkunde	3 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Sozialkunde	6 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde 3 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

13. Sport 12 LP

a. Pflichtmodule

Modul I – Angewandte Sportdidaktik 8 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Modul II – Sportwissenschaftliche Didaktik 4 LP

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Zur Bildung der Fachnote werden die gewichteten Modulnoten arithmetisch gemittelt. Dabei wird die Note des Moduls I mit dem Faktor 1 und die Note des Moduls II mit dem Faktor 3 gewichtet.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sport 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

5. In § 9 werden Abs. 2 und 3 folgendermaßen gefasst:

„(2) Hauptschulpädagogik und -didaktik 6 bzw. 8 LP

a. Pflichtmodul

Didaktik und Pädagogik der Hauptschule 6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Zusatzmodul Didaktik und Pädagogik der Hauptschule 2 LP

(unbenotetes Modul)

Studierende des Lehramtes an Hauptschulen mit Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule können dieses Modul gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 alternativ zum Modul Ethnologie II (3 LP) oder zum Modul Einführung in die Politischen Systeme (4 LP) belegen.

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens der jeweiligen Modulprüfung ist diese Leistung jeweils zu wiederholen; die entsprechende Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

(3) Didaktiken der Fächer

1. Arbeitslehre

22 LP

a. Pflichtmodule:	
Wissenschaftliche Grundlagen der Arbeit	5 LP
Basismodul: Einführung in die Didaktik des Lernbereichs Arbeit Wirtschaft Technik	5 LP
Vertiefungsmodul 1: Didaktik der Berufsorientierung und der ökonomischen Bildung	5 LP
Vertiefungsmodul 2: Arbeitswissenschaftliche Grundlagen und Didaktik der technischen Grundbildung	5 LP
Ergänzungsmodul: Kooperationspartner und außerschulische Lernorte der Arbeitslehre	2 LP
b. Wahlpflichtmodule:	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Arbeitslehre	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
2. Biologie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Biologie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
3. Chemie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Chemie Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Biologie Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Chemie	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
(unbenotetes Modul)	
4. Deutsch	22 LP
a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	5 LP
Fachwissenschaftliche Grundlagen der Deutschdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Deutschdidaktik	5 LP
b. Wahlpflichtmodule	
Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:	
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik	7 LP
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik	7 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik 5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird).
(unbenotetes Modul)

4a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 22 LP

a. Pflichtmodule

Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Zusatzmodul Hauptschule Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 10 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Vertiefungsmodul B Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Vertiefungsmodul C Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 6 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

5. Englisch 22 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Englisch als Didaktikfach Hauptschule 10 LP

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP

(unbenotetes Modul)

Vertiefungsmodul Englisch als Didaktikfach Hauptschule 10 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

6. Geographie 22 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul: Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1) 5 LP

Basismodul: Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2) 5 LP

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit
(GeoDid-2.1) 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) 5 LP

Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4) 2 LP

(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

aa. ¹Im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-2.3) sind unbenotete Modulprüfungen zu absolvieren. ²In den Basismodulen Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1), Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2), Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) sowie im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen.

bb. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) ist das erfolgreiche Absolvieren der Module Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1) sowie Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2). ²Zur Modulprüfung im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) wird zugelassen, wer den erfolgreichen Abschluss der Module Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1) und Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2) sowie die Teilnahme an der Vorlesung Einführung in die Geographiedidaktik nachweist. ³Zur Modulprüfung im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-2.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Basismoduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1) sowie des Aufbaumoduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2) Zulassungsvoraussetzung. ⁴Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4) ist das jeweils erfolgreiche Absolvieren der Basismodule Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1), Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2) sowie Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1).

cc. ¹Im Falle des Nichtbestehens einer benoteten Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen. ²Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

d. Fachnotenberechnung

Die Fachnote Geographie wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungsnoten gebildet.

7. Geschichte

22 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Geschichte

5 LP

(Das Modul beinhaltet die Vorlesungen ‚Grundlagen der Geschichtsdidaktik‘ bzw. ‚Geschichtsunterricht in Bayern‘. Eine der beiden Vorlesungen muss durch erfolgreiches Ablegen einer schriftlichen Modulteilprüfung absolviert sein, um alle weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls belegen zu können.)

Aufbaumodul Didaktik der Geschichte	7 LP
Lehramtsmodul Hauptschule	10 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	5 LP
--	------

8. Kunst 22 LP

a. Pflichtmodule (enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Basis Künstlerische Praxis I	8 LP
Basis Künstlerische Praxis II	6 LP
Basis Kunstwissenschaft / Kunstdidaktik I	4 LP
Basis Kunstwissenschaft/ Kunstdidaktik II	4 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	5 LP
---	------

9. Mathematik 22 LP

a. Pflichtmodule

Arithmetik und Algebra Lehren und Lernen in der Hauptschule	12 LP
Geometrie Lehren und Lernen in der Hauptschule	10 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Mathematik (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	5 LP
--	------

c. Fachnotenberechnung

Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.

10. Musik 22 LP

1. Studienvoraussetzungen:

¹Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie über ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.

2. Studium

a. Pflichtmodule

Musikpraxis – Grundkurs (B) (unbenotetes Modul)	3 LP
Musikpraxis – Aufbaukurs (B) (unbenotetes Modul)	3 LP

Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul Musikpraxis – Grundkurs (B)	
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen (unbenotetes Modul)	3 LP
Pop-/Rockarrangement (unbenotetes Modul)	2 LP
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (B) (unbenotetes Modul)	3 LP
Musikpraktisch orientierte Vermittlungsbereiche (unbenotetes Modul)	2 LP
Vermittlung der Pop-/Rockmusik (unbenotetes Modul)	3 LP
Vertiefte fachliche Orientierung (B)	3 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	5 LP
11. Physik	22 LP
a. Pflichtmodule	
Physik Lehren und Lernen in der Hauptschule I	12 LP
Physik Lehren und Lernen in der Hauptschule II	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Physik (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	5 LP
12. Evangelische Religionslehre	22 LP
a. Pflichtmodule	
Grundkurs Evangelische Religionslehre	10 LP
Grundmodul Fachdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik Evangelische Religionslehre (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.) (unbenotetes Modul)	5 LP
13. Katholische Religionslehre	22 LP
1. Einführung in die Theologie:	
a. Pflichtmodul:	
Einführung in die Theologie: Basismodul	5 LP
2. Biblische Theologie:	
a. Pflichtmodul:	
Bibelwissenschaften: Grundlagenmodul III	5 LP

3. Systematische Theologie:

a. Pflichtmodul:

Dogmatik/Fundamentaltheologie: Grundlagenmodul I 5 LP

4. Religionsdidaktik

a. Wahlpflichtmodule:

Eines der beiden Grundlagenmodule ist abzulegen:

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I 7 LP

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II 7 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

5. Wiederholungsprüfungen:

¹In allen Modulen des Faches ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

14. Sozialkunde 22 LP

a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Sozialkunde 3 LP

Aufbaumodul Didaktik der Sozialkunde 16 LP

Vertiefungsmodul Didaktik der Sozialkunde 3 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

15. Sport 22 LP

a. Pflichtmodule

Modul I – Angewandte Sportdidaktik (Mannschaftssportarten) 5 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Modul II – Angewandte Sportdidaktik (Individualsportarten) 5 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Modul III – Angewandte Sportdidaktik (Kompositorische, ästhetische und bewegungszentrierte Sportarten) 4 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)

Modul IV- Sportwissenschaftliche Didaktik 8 LP

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. Zur Bildung der Fachnote werden die gewichteten Modulnoten arithmetisch gemittelt. Dabei werden der Module I, II und III jeweils mit dem Faktor 1 und die Note des Moduls IV mit dem Faktor 9 gewichtet.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sport

5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)“

6. In § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält eine neue Fassung:

„(1) Grund- und Hauptschule

66 LP

1. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul: Sprachwissenschaft

8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul: Sprachwissenschaft

12 LP

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul: Grundlagen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft

8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul: Neuere deutsche Literaturwissenschaft

12 LP

(Das Modul umfasst benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft

8 LP

(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)

Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft

6 LP

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodul

Grundlagenmodul Deutschdidaktik

5 LP

b. Wahlpflichtmodule

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik

7 LP

Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik

7 LP

Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik

7 LP

Des Weiteren kann folgendes Wahlpflichtmodul belegt werden:

Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik

5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird).

(unbenotetes Modul)

b) In Abs. 2 wird in Satz 1 nach dem Wort „Pflichtmodule“ die Worte „sowie Wahlpflichtmodule (Vertiefungsmodul Deutschdidaktik A, B oder C)“ eingefügt.

c) Bei Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) wird unter dem Klammerzusatz folgender Klammerzusatz zusätzlich eingefügt: „(unbenotetes Modul)“.

d) In Abs. 2 Nr. 4 wird der Verweis geändert. Es wird auf § 6 Absatz 5 verwiesen.

9. § 12 erhält die folgende Fassung:

„(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Basismodul Englische Sprachwissenschaft b, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a.

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a 10 LP

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b 12 LP

b. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

2. Sprachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodule

Studierende, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Sprachwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische Sprachwissenschaft a in Kombination mit dem Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a, diejenigen, die den schriftlichen Teil der Ersten Staatsprüfung in der Literaturwissenschaft ablegen wollen, wählen das Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b in Kombination mit dem Basismodul Englische Sprachwissenschaft b.

Basismodul Englische Sprachwissenschaft a 12 LP

Basismodul Englische Sprachwissenschaft b 10 LP

b. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

3. Landeskunde / Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Landeskunde / Kulturwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachpraxis 6 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis 9 LP

Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis 9 LP

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Englischdidaktik 4 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP
(unbenotetes Modul)

Vertiefungsmodul Englischdidaktik 6 LP
(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

b.

Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

(2) Realschule 72 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft 12 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodul

Basismodul Englische Sprachwissenschaft 12 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

3. Landeskunde/Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Landeskunde/Kulturwissenschaft ist das Pflichtmodul gemäß Absatz 1 Nr. 3 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren. Darüber hinaus ist folgendes Modul zu belegen:

Aufbaumodul Landeskunde 4 LP

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Sprachpraxis sind sämtliche Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren.

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Im Lehrbereich Fachdidaktik sind sämtliche Pflichtmodule gemäß Absatz 1 Nr. 5 (Grund- und Hauptschule) zu absolvieren.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)
(unbenotetes Modul)

6. Wahlpflichtmodule

Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:

Zusatzmodul Britische Kultur a 4 LP
Zusatzmodul Britische Kultur b 2 LP
(unbenotetes Modul)
Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft a 4 LP
Zusatzmodul Englische Sprachwissenschaft b 2 LP
Zusatzmodul Englischdidaktik 4 LP
Zusatzmodul Landeskunde 4 LP
Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft a 4 LP
(unbenotetes Modul)
Zusatzmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft b 2 LP
(unbenotetes Modul)“

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Französisch 72 LP

(1) Realschule

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 8 LP

b. Wahlpflichtmodule

Insgesamt müssen zwei der drei Aufbaumodule Romanische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft (Französisch) erfolgreich absolviert werden.

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 6 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 6 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 6 LP

2. Fachdidaktik Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Französisch 4 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch 8 LP

b. Wahlpflichtmodul

- Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch 5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch	8 LP

4. Wahlpflichtmodule

Folgende Wahlpflichtmodule können gemäß § 6 Absatz 5 belegt werden:

Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch)	4 LP“

9. § 14 erhält folgende Änderungen:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird beim Vertiefungsmodul Geländeübungen (B 10) der Zusatz „(unbenotetes Modul)“ angefügt.

b) In Abs. 1 Nr. 2a wird beim Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung sowie unter 2b beim Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie jeweils der Zusatz „(unbenotetes Modul)“ angefügt.

c) In Abs. 1 werden als Nr. 3 und 4 neu eingefügt:

„3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a. ¹In den Pflichtmodulen (B1n Einführung in die Physische Geographie, B3n Einführung in die Humangeographie, B5n Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) und in den Wahlpflichtmodulen (B2n Physische Geographie, B4n Humangeographie: Ausgewählte Themen) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht benotete und unbenotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. ²Im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10), im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie und im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.

b. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit. ²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht.

c. Im Falle von mehreren benoteten Modulteilprüfungen wird die Modulnote durch Gewichtung der anteilig für die Modulteilprüfungen ausgewiesenen Leistungspunkte gebildet.

d. ¹Im Falle des Nichtbestehens einer fachdidaktischer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist diese zu wiederholen. ²Wiederholungsprüfungen sind vor

Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

4. Fachnotenberechnung

¹Im fachwissenschaftlichen Bereich wird aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten der Basismodule durch arithmetische Mittelung eine Teilnote gebildet. ²Zur Bildung der Fachnote werden die aus den Basismodulen gemäß Satz 1 errechnete Note und die Note für das Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) arithmetisch gemittelt. ³Die fachdidaktische Note wird durch arithmetische Mittelung der Modulprüfungsnoten im fachdidaktischen Bereich gebildet.“

d) In Abs. 2 Nr. 1 a wird beim Vertiefungsmodul Geländeübungen (B 10) der Zusatz „(unbenotetes Modul)“ angefügt.

e) Bei Nr. 1 b wird der Verweis geändert. Es wird auf § 6 Abs. 5 verwiesen.

f) In Abs. 2 Nr. 2 a wird beim Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) sowie unter 2b beim Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) jeweils der Zusatz „(unbenotetes Modul)“ angefügt.

g) In Abs. 2 werden als Nr. 3 und 4 neu eingefügt:

„3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a. ¹In den Pflichtmodulen (B1n Einführung in die Physische Geographie, B3 Human-geographie I, B4 Humangeographie II, B5n Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) und in dem Wahlpflichtmodul (B2n Physische Geographie) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-5.1) und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2) benotete und unbenotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. ²Im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10), im Wahlpflichtmodul B8 Fachmethodik II, im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) und im Vertiefungsmodul Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.

b. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-5.1). ²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung in den Modulen Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-5.4) und Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-5.3) ist jeweils das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-5.2).

c. Im Übrigen gilt Abs. 1 Nr. 3 c- d.

4. Fachnotenberechnung

Hinsichtlich der Fachnotenberechnung gilt Abs. 1 Nr. 4.“

10. In § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Didaktik der Geschichte 5 LP

(Das Modul beinhaltet die Vorlesungen ‚Grundlagen der Geschichtsdidaktik‘ bzw. ‚Geschichtsunterricht in Bayern‘. Eine der beiden Vorlesungen muss durch erfolgreiches Ablegen einer schriftlichen Modulteilprüfung absolviert sein, um alle weiteren Lehrveranstaltungen des Moduls belegen zu können.)

Aufbaumodul Didaktik der Geschichte 7 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Geschichte 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)“

b) In Abs. 2 wird in der Überschrift „77 LP“ durch „72 LP“ ersetzt.

c) Abs. 2 Nr. 1 a wird folgendermaßen geändert:

„a. Pflichtmodul

Lehramtsmodul Realschule 10 LP“

d) Bei Nr. 2 b wird der Verweis geändert. Es wird auf § 6 Abs. 5 verwiesen.

11. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Fundstelle gestrichen und folgende Wörter eingesetzt: „in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

b) Bei Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 2 b werden nach den Worten „Pflichtmodule“ bzw. „Wahlpflichtmodule“ jeweils folgende Worte angegeben „(enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)“.

c) In Abs. 1 Nr. 2 b wird nach dem Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst „(unbenotetes Modul)“ eingefügt.

d) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Fundstelle gestrichen und folgende Wörter eingesetzt: „in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

e) In Abs. 2 Nr. 2 a wird nach dem Wort „Pflichtmodule“ wird folgender Klammerzusatz eingefügt „(enthalten jeweils benotete und unbenotete Modulteilprüfungen)“.

f) In Abs. 2 Nr. 2 b werden im Klammerzusatz die Wörter „eines der beiden studienbegleitenden Praktika“ durch die Wörter „das studienbegleitende Praktikum“ ersetzt.

g) In Abs. 2 Nr. 2 b wird nach dem Theorie-/Praxismodul Didaktik der Kunst „(unbenotetes Modul)“ eingefügt.

h) In Abs. 2 Nr. 2b wird der Verweis geändert. Es wird auf den § 6 Abs. 5 verwiesen.

12. In § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Fundstelle gestrichen und folgende Wörter eingesetzt: „in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

b) Abs. 1 Nr. 3 erhält eine neue Fassung:

„3. Studium

a. Pflichtmodule

Künstlerische Instrumentalpraxis – Grundlagen 4 LP
(unbenotetes Modul)

Künstlerische Instrumentalpraxis – Vertiefung 2 LP (Variante 1) bzw. 3 LP (Variante 2)
Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul ‚Künstlerische Instrumentalpraxis – Grundlagen‘

¹Variante 1 ist zu wählen, wenn der Bereich ‚Instrumentalspiel‘ nicht als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ²Variante 2 (unbenotetes Modul) ist zu wählen, wenn der Bereich ‚Instrumentalspiel‘ als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ³Die Vorbereitung auf die Staatsprüfung erfordert eine längere Unterrichts- und Übungszeit.

Künstlerische Vokalpraxis – Grundlagen 5 LP
(unbenotetes Modul)

Künstlerische Vokalpraxis – Vertiefung 2 LP (Variante 1) bzw. 3 LP (Variante 2)
Voraussetzung für die Teilnahme: abgeschlossenes Pflichtmodul ‚Künstlerische Vokalpraxis – Grundlagen‘

¹Variante 1 ist zu wählen, wenn der Bereich ‚Gesang – Sprechen‘ nicht als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ²Variante 2 (unbenotetes Modul) ist zu wählen, wenn der Bereich ‚Gesang – Sprechen‘ als Prüfungsgebiet in der 1. Staatsprüfung gewählt wird. ³Die Vorbereitung auf die Staatsprüfung erfordert eine längere Unterrichts- und Übungszeit.

Begleitpraxis 4 LP
(unbenotetes Modul)

Ensemblemusizieren – Grundlagen 1 LP
(unbenotetes Modul)

Gehörbildung – Grundlagen 2 LP
(unbenotetes Modul)

Gehörbildung – Vertiefung 2 LP

Tonsatz – Grundlagen 4 LP

Pop-/Rockarrangement 2 LP

Musikalische Analyse – Grundlagen 4 LP
(unbenotetes Modul)

Musikalische Analyse – Vertiefung 2 LP
(unbenotetes Modul)

Musikgeschichte – Überblick 2 LP

Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C) (unbenotetes Modul)	7 LP
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (unbenotetes Modul)	5 LP
Ensembleleitung (unbenotetes Modul)	3 LP
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (unbenotetes Modul)	6 LP
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	8 LP

Die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1e) LPO I erforderlichen 12 LP im fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs werden im Rahmen folgender Module erworben:

„Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C)“, „Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung“, „Ensembleleitung“, „Ausgewählte Vermittlungsbereiche“ sowie „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)“

c) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Fundstelle gestrichen und folgende Wörter eingesetzt: „in ihrer jeweils geltenden Fassung“.

d) In Abs. 2 Nr. 3 wird nach „Elementares Klavierspiel“ und nach „Ensemblemusizieren – Erweiterung“ jeweils „(unbenotetes Modul)“ eingefügt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 a wird das Wort „Pflichtmodul“ durch das Wort „Pflichtmodule“ ersetzt.

b) Abs. 1 Nr. 4 b erhält folgende Fassung:

„b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Evangelische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)“

c) In Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 wird der Verweis geändert. Es wird auf den § 6 Abs. 5 verwiesen.

d) Nr. 4 b erhält folgende Fassung:

„b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Evangelische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. Historische Theologie

a. Pflichtmodul

Kirchengeschichte: Basismodul 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung)

b. Wahlpflichtmodul

Es ist ein Aufbaumodul nach Wahl zu absolvieren:

Kirchengeschichte: Aufbaumodul I 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung)

Kirchengeschichte: Aufbaumodul II 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung)

Kirchengeschichte: Aufbaumodul III 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung)“

b) Die Nrn. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Praktische Theologie

a. Pflichtmodule

Religionspädagogik: Grundlagenmodul I 5 LP

(Das Modul enthält eine benotete und eine unbenotete Modulteilprüfung)

Religionspädagogik, Pastoraltheologie und Liturgiewissenschaft:

Grundlagenmodul II 5 LP

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul I 6 LP

Religionsdidaktik: Grundlagenmodul II 6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Didaktik Katholische Religionslehre 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

7. Wiederholungsregelungen:

¹In allen Modulen des Fachs ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“

c) In Abs. 2 Satz 2 wird der Verweis geändert. Es wird auf den § 6 Abs. 5 verwiesen.

15. § 20 erhält folgende Änderungen:

a) Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Grund- und Hauptschule 66 LP

1. Politikwissenschaft

Basismodul Politikwissenschaft 14 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Ergänzungsmodul Politikwissenschaft 10 LP“

b) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Pflichtmodule“ durch das Wort „Pflichtmodul“ ersetzt; Satz 1 wird wie folgt gefasst: „¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.“

c) Abs. 1 Nr. 4 b und c wird wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde (nur für Grundschule) 3 LP

Vertiefungsmodul Fachdidaktik Sozialkunde (nur für Hauptschule) 3 LP

Theorie-/Praxismodul Didaktik Sozialkunde 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

(unbenotetes Modul)

c. Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

16. § 21 wird neu gefasst:

„§ 21 Deutsch 102 LP

¹Mit Ausnahme des Aufbaumoduls Ältere deutsche Literaturwissenschaft und des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls (Vertiefungsmodul Deutschdidaktik A, B oder C) sind sämtliche Pflichtmodule gemäß § 11 Abs.1 als Pflichtmodule zu absolvieren. ²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Deutschdidaktik ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Deutsch abgeleistet wird. ³Darüber hinaus sind folgende Module zu absolvieren:

1. Sprachwissenschaft

a. Wahlpflichtmodul

Examensmodul Sprachwissenschaft 16 LP

(Das Modul beinhaltet 2 LP im Fachteil Ältere deutsche Literaturwissenschaft; alternativ ist das Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft zu belegen.) (Das Modul enthält unbenotete und benotete Modulteilprüfungen.)

2. Neuere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Examensmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft 16 LP

(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

3. Ältere deutsche Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Aufbaumodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 12 LP

(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

b. Wahlpflichtmodul

Examensmodul Ältere deutsche Literaturwissenschaft 16 LP

(Das Modul beinhaltet 2 LP im Fachteil Sprachwissenschaft; alternativ ist das Examensmodul Sprachwissenschaft zu belegen.) (Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

4. Fachdidaktik

a. Wahlpflichtmodul

Nachgewiesen werden muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik	5 LP
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik	5 LP
Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik	5 LP

5. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Deutsch ist folgendes Modul wählbar:

Wahlpflichtmodul Deutsch	8 LP
Wahlpflichtmodul Deutschdidaktik	8 LP“

17. § 22 erhält eine neue Fassung:

„§ 22 Englisch	102 LP
----------------	--------

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	8 LP
--	------

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	8 LP
Vertiefungsmodul Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft	10 LP

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachwissenschaft	8 LP
---	------

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachwissenschaft	8 LP
Vertiefungsmodul Englische Sprachwissenschaft	10 LP

3. Landeskunde/Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Landeskunde/Kulturwissenschaft	8 LP
---	------

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulteilprüfung der Einführungsveranstaltung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Landeskunde/Kulturwissenschaft	8 LP
Vertiefungsmodul Landeskunde/Kulturwissenschaft	3 LP

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Englische Sprachpraxis	6 LP
-----------------------------------	------

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Aufbaumodul Englische Sprachpraxis	9 LP
Vertiefungsmodul Englische Sprachpraxis	6 LP

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul Englischdidaktik 4 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik A 2 LP
(unbenotetes Modul)

Vertiefungsmodul Englischdidaktik 4 LP
(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Englischdidaktik B 5 LP
(unbenotetes Modul)

¹In der Kombination mit dem Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist das Modul verpflichtend zu belegen. ²In anderen Fächerkombinationen ist es zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.

6. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Englisch sind folgende (unbenotete) Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft a 2 LP

Wahlpflichtmodul Sprachwissenschaft b 2 LP

Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft a 2 LP

Wahlpflichtmodul Literaturwissenschaft b 2 LP

Wahlpflichtmodul Sprachpraxis 2 LP

Wahlpflichtmodul Britische Kultur 2 LP

Wahlpflichtmodul Fachdidaktik 2 LP“

18. § 23 erhält eine neue Fassung:

„18. § 23 Französisch 102 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 8 LP

Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 4 LP

2. Fachdidaktik Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Französisch 4 LP

Aufbaumodul Fachdidaktik Französisch 6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Französisch 5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Französisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

Aufbaumodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

Vertiefungsmodul Sprachpraxis Französisch 8 LP

4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Französisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Französisch 4 LP

Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Französisch) 4 LP

Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Französisch) 4 LP

Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Französisch) 4 LP

Profilmodul Sprachpraxis Französisch 4 LP“

19. § 24 wird neu gefasst:

„§ 24 Geographie 102 LP

1. Module der Physischen Geographie, Humangeographie, Regionalen Geographie und der Fachmethodik

a. Pflichtmodule

Basismodul Physische Geographie I (B1) 10 LP

Basismodul Physische Geographie II (B2) 10 LP

Basismodul Humangeographie I (B3) 10 LP

Basismodul Humangeographie II (B4) 10 LP

Basismodul Fachmethodik I (B5) 10 LP

Aufbaumodul Regionale Geographie (B6) 15 LP

Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) 10 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 17 LP

(davon 8 LP aus einer großen Exkursion/großes Geländepraktikum von mindestens 8 Tagen Dauer)(unbenotetes Modul)

b. Wahlpflichtmodule gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Geographie sind folgende Module wählbar:

Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) 5 LP

Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) 3 LP

2. Module der Fachdidaktik

a. Pflichtmodule

Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-6.1) 5 LP

Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2) 5 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) 5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)
(unbenotetes Modul)

3. Modulteilprüfungen, Modulprüfungen

a. ¹In den Pflichtmodulen (B1 Physische Geographie I, B2 Physische Geographie II, B3 Humangeographie I, B4 Humangeographie II, B5 Fachmethodik I, B6 Regionale Geographie) sind unbenotete und benotete Modulteilprüfungen abzulegen; ferner sind im Basismodul Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-6.1) und im Aufbaumodul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2) unbenotete und benotete Modulteilprüfungen zu absolvieren. ²Im Aufbaumodul Fachmethodik II (B8) und im Vertiefungsmodul Geländeübungen (B10) und im Aufbaumodul Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) sind unbenotete Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zu erbringen.

b. ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-6.1).
²Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung im Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-6.3) ist das erfolgreiche Absolvieren des Moduls Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-6.2).

c. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 Nr. 3 c- d.

4. Fachnotenberechnung

Hinsichtlich der Fachnotenberechnung gilt § 14 Abs. 1 Nr. 4.“

20. In § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Überschrift wird die Zahl „107“ durch die Zahl „102“ ersetzt.

b) In Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „des Lehramtsergänzungsmoduls Didaktik der Geschichte für Grund- und Hauptschulen“ durch die Worte „beiden geschichtsdidaktischen Modulen“ ersetzt.

c) Nr. 1 a erhält folgende Fassung:

„a. Pflichtmodule

Lehramtsmodul Gymnasium

12 LP

Basismodul Didaktik der Geschichte 10 LP“

d) Es wird folgender Buchst. c neu eingefügt:

„c. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Geschichte sind folgende Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Quellsprachen	5 LP
Wahlpflichtmodul EDV für Historiker	5 LP
Wahlpflichtmodul Religiöse Traditionen	5 LP
Wahlpflichtmodul Didaktik der Geschichte	3 LP“

21. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26 Griechisch 102 LP

Wiederholungsregelungen: ¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

1. Literaturwissenschaft

Das Fachstudium beinhaltet die Lehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Klassischen Philologie“, das im Fach Latein zu absolvieren ist.

a. Pflichtmodule

Basismodul Literaturwissenschaft	14 LP
(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)	
Aufbaumodul Literaturwissenschaft	10 LP
Vertiefungsmodul I Literaturwissenschaft	8 LP
Vertiefungsmodul II Literaturwissenschaft	10 LP

2. Sprachkompetenz

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachkompetenz	8 LP
Aufbaumodul Sprachkompetenz	8 LP
Vertiefungsmodul I Sprachkompetenz	10 LP
Vertiefungsmodul II Sprachkompetenz	14 LP

3. Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Einzelmodul Kulturwissen	10 LP
--------------------------	-------

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodul

Einzelmodul Fachdidaktik	10 LP
--------------------------	-------

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Griechisch	5 LP
--	------

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

5. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Griechisch ist folgendes Modul wählbar:
 Wahlpflichtmodul Griechisch 8 LP“

22. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Italienisch 102 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	4 LP

2. Fachdidaktik Italienisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Italienisch	4 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Italienisch	6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Italienisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Italienisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Italienisch	8 LP

4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Italienisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Italienisch	4 LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Italienisch)	4 LP
Profilmodul Sprachpraxis Italienisch	4 LP“

23. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Latein 102 LP

Wiederholungsregelungen: ¹Im Falle des Nichtbestehens sind die nicht bestandenen Modulteilprüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Nachweis des Graecums: ¹Der Nachweis des Graecums muss bis zum Abschluss des Aufbaumoduls Sprachkompetenz erfolgen. ²Andernfalls kann keine Aufnahme in das Vertiefungsmodul I erfolgen.

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Literaturwissenschaft 14 LP

(Das Modul enthält benotete und unbenotete Modulteilprüfungen.)

Aufbaumodul Literaturwissenschaft 10 LP

Vertiefungsmodul I Literaturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul II Literaturwissenschaft 10 LP

2. Sprachkompetenz

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachkompetenz 8 LP

Aufbaumodul Sprachkompetenz 8 LP

Vertiefungsmodul I Sprachkompetenz 10 LP

Vertiefungsmodul II Sprachkompetenz 14 LP

3. Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodul

Einzelmodul Kulturwissen 10 LP

4. Fachdidaktik

a. Pflichtmodul

Einzelmodul Fachdidaktik 10 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Latein 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

5. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Latein ist folgendes Modul wählbar:

Wahlpflichtmodul Latein 8 LP“

24. In § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Überschrift wird die Zahl „107“ durch die Zahl „102“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird „und 2“ gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „²Das Wahlpflichtmodul Theorie-Praxis Didaktik Katholische Religionslehre ist zu belegen, wenn das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Fach Katholische Religionslehre abgeleistet wird.“

d) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

e) Bei Nr. 4 a wird nach Moralthologie/Sozialethik: Vertiefungsmodul folgender Klammerzusatz angefügt: „(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)“

f) Bei Nr. 6 a wird nach Moralthologie/Sozialethik: Erweiterungsmodul folgender Klammerzusatz angefügt: „(Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)“

g) Die Nr. 7 erhält folgende neue Fassung:

„7. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Katholische Religionslehre sind folgende Module wählbar:

Bibelwissenschaften – Heilige Stätten und deren Traditionen – Erweiterungsmodul	8 LP
Dogmatik/Fundamentaltheologie – Erweiterungsmodul I	8 LP
Moralthologie/Sozialethik – Erweiterungsmodul (Das Modul enthält eine unbenotete und eine benotete Modulteilprüfung.)	8 LP
Spezielle Themen der Religionspädagogik und Religionsdidaktik – Erweiterungsmodul	8 LP“

h) Als Nr. 8 wird angefügt:

„8. Wiederholungsregelungen

¹In allen Modulen des Fachs ist im Falle des Nichtbestehens die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“

25. § 30 erhält eine neue Fassung:

„§ 30 Russisch 102 LP

1. Literaturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Literaturwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

Vertiefungsmodul Russische Literaturwissenschaft 8 LP

b. Wahlpflichtmodul

Aufbaumodul Russische Literaturwissenschaft 8 LP

2. Sprachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Sprachwissenschaft 8 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

Aufbaumodul Russische Sprachwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Russische Sprachwissenschaft 8 LP

3. Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

Vertiefungsmodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

b. Wahlpflichtmodul

Aufbaumodul Russische Landeskunde/Kulturwissenschaft 8 LP

4. Sprachpraxis

a. Pflichtmodule

Basismodul Russische Sprachpraxis 8 LP

Aufbaumodul Russische Sprachpraxis 8 LP

Profilmodul Russische Sprachpraxis 4 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

5. Fachdidaktik

a. Pflichtmodul

Basismodul Russischdidaktik 10 LP

¹Im Falle des Nichtbestehens sind die schriftlichen Prüfungen zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig. ³Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen.

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Russischdidaktik 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

6. Wahlpflichtmodul gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Russisch ist folgendes Modul wählbar:

Wahlpflichtmodul Slavistik 8 LP“

26. In § 31 wird folgendes geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl „107“ durch die Zahl „102“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

c) Bei Nr. 5 b wird ein weiterer Klammerzusatz eingefügt: „(unbenotetes Modul)“.

d) In Nr. 5 c werden in Satz 1 die Worte „sind die schriftlichen Teilprüfungen“ durch die Worte „ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung“ ersetzt.

e) Als Nr. 6 wird neu eingefügt:

„6. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Sozialkunde sind folgende Module wählbar:

Wahlpflichtmodul Sozialkunde	5 LP
Zusatzmodul Fachdidaktik	3 LP
Zusatzmodul Zeitgeschichte	3 LP“

27. § 32 erhält eine neue Fassung:

„§ 32 Spanisch 102 LP

1. Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft

a. Pflichtmodule

Basismodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Basismodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Basismodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Aufbaumodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	8 LP
Vertiefungsmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	4 LP

2. Fachdidaktik Spanisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Fachdidaktik Spanisch	4 LP
Aufbaumodul Fachdidaktik Spanisch	6 LP

b. Wahlpflichtmodul

Theorie-/Praxismodul Fachdidaktik Spanisch 5 LP

(Das Modul ist zu belegen, wenn das studienbegleitende Praktikum in diesem Fach abgeleistet wird.)

3. Sprachpraxis Spanisch

a. Pflichtmodule

Basismodul Sprachpraxis Spanisch	8 LP
Aufbaumodul Sprachpraxis Spanisch	8 LP
Vertiefungsmodul Sprachpraxis Spanisch	8 LP

4. Wahlpflichtmodule gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b

In der gewählten Fächerkombination sind weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 8 LP zu absolvieren. Im Fach Spanisch sind folgende Module wählbar:

Propädeutisches Modul Spanisch	4 LP
Profilmodul Romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Sprachwissenschaft (Spanisch)	4 LP
Profilmodul Romanische Kulturwissenschaft (Spanisch)	4 LP
Profilmodul Sprachpraxis Spanisch	4 LP“

28. In § 33 wird bei den Nr. 14 bis 16 jeweils folgender Klammerzusatz eingefügt:
„(unbenotetes Modul)“.

§ 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011.

Bamberg, 30. September 2011

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. September 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2011.